

Beglaubigte Abschrift

67 C 499/17



Verkündet am 25.07.2018

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Bochum

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

_____ Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldorf Frommer,
Beethovenstraße 12, 80336 München,

gegen

Herrn _____ 44225 Dortmund,

Beklagten,

hat das Amtsgericht Bochum
auf die mündliche Verhandlung vom 25.07.2018
durch die Richterin am Amtsgericht _____

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.000,00 € nebst Zinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 05.05.2017 zu zahlen.

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten i. H. v. 215,00 € nebst Zinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 05.05.2017 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Dem Beklagten bleibt nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung i. H. v. 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit i. H. v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt von dem Beklagten Schadensersatz und Erstattung vorgerichtlicher Abmahnkosten wegen des unerlaubten Anbietens des Filmes [REDACTED] am [REDACTED] über den Internetanschluss des Beklagten in einer sogenannten Tauschbörse.

Die Klägerin ist Inhaberin ausschließlicher Nutzungs- und Verwertungsrechte an dem streitgegenständlichen Film. Die von ihr beauftragte ipoque GmbH ermittelte, dass über den Internetanschluss des Beklagten am [REDACTED] die Rechtsverletzung begangen wurde.

Mit Schreiben der Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom [REDACTED] wurde der Beklagte zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung, zur Zahlung von Schadensersatz sowie zur Erstattung der Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung aufgefordert. Der Beklagte gab eine Unterlassungserklärung ab, leistete jedoch keinerlei Zahlungen. Die Klägerin mahnte den Beklagten mehrfach, zuletzt unter dem 27.04.2017 mit einer Zahlungsfrist bis zum 04.05.2017 (Anlage K4-7, Bl. 63 ff. d. A.).

Die Klägerin behauptet, die Rechtsverletzung sei von dem Beklagten begangen worden.

Die Klägerin beantragt,

4
[REDACTED]

die Beklagtenseite zu verurteilen, an die Klägerseite einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 1.000,00 € betragen soll, zzgl. Zinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 05.05.2017 zu zahlen,

2.

die Beklagtenseite zu verurteilen, 107,50 € als Hauptforderung zzgl. Zinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 05.05.2017 zu zahlen,

3.

die Beklagtenseite zu verurteilen, an die Klägerseite 107,50 € als Nebenforderung zzgl. Zinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 05.05.2017 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor, dass durch vorhandene Sicherheitslücken ein Fernzugriff möglich gewesen sei, obwohl das NAS (Network Attached Storage) durch den ssl-Standard gesichert gewesen sei. Die sogenannte „heartbleed“-Sicherheitslücke sei seit 2012 vorhanden. Ein Angreifer könne das System beliebig nutzen, um Dateien herunter zu laden, was auch hier wahrscheinlich der Fall gewesen sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die vorbereitenden Schriftsätze der Parteien sowie auf das Protokoll zur mündlichen Verhandlung vom 25.07.2018 verwiesen, Bl. 123 ff. d. A.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Schadensersatzanspruch i. H. v. 1.000,00 € aus § 97 Abs. 2 UrhG.

Danach ist derjenige, der das Urheberrecht eines anderen vorsätzlich oder fahrlässig widerrechtlich verletzt, dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Die Klägerin hat die Urheberrechtsverletzung des Beklagten an dem streitgegenständlichen Film vom [REDACTED] schlüssig dargelegt. Sie hat in ihrer Klageschrift substantiiert dargelegt, dass sie Inhaberin ausschließlicher Nutzungs- und Verwertungsrechte an dem streitgegenständlichen Film ist. Die von ihr beauftragte ipoque GmbH hat danach ermittelt, dass der streitgegenständliche Film in einer Tauschbörse am [REDACTED] über einen Internetanschluss zum Download angeboten worden ist, dem die IP-Adresse [REDACTED] zugewiesen war. Nach Auskunft des Providers, der Telekom Deutschland, handelte es sich hierbei um den Anschluss des Beklagten. Das Ermittlungsergebnis an sich hat der Beklagte auch nicht bestritten. Da der Beklagte der ihm obliegenden sekundären Darlegungslast hinsichtlich der Nutzung des Anschlusses durch Dritte nicht genügt hat, ist von einer Täterschaft des Beklagten auszugehen. Denn wird ein geschütztes Werk der Öffentlichkeit von einer IP-Adresse aus zugänglich gemacht, die zum fraglichen Zeitpunkt einer bestimmten Person zugeteilt ist, so spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass diese Person für die Rechtsverletzung verantwortlich ist. Nach der Rechtsprechung des BGH (NJW 2017, 1961; NJW 2014, 2360) ist eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers dann nicht begründet, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung (auch) andere Personen diesen Anschluss benutzen konnten. Dabei trifft den Anschlussinhaber eine sekundäre Darlegungslast, die weder zu einer Umkehr der Beweislast, noch zu einer über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast hinausgehende Verpflichtung des Anschlussinhabers führt, dem Anspruchsteller alle für seinen Prozesserfolg benötigten Informationen zu verschaffen. Der Anschlussinhaber genügt vielmehr seiner sekundären Darlegungslast dadurch, dass er vorträgt, ob andere Personen und ggf. welche anderen Personen selbständig Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. Die pauschale Behauptung der bloß theoretischen Möglichkeit des Zugriffs „von außen“ auf seinen Internetanschluss genügt nicht (vgl. BGH NJW 2016, 953). Der Beklagte hat lediglich allgemein vorgetragen, dass allgemein bekannt sei, dass die sogenannte „heartbleed“-Sicherheitslücke seit 2012 vorhanden war. Durch diese Sicherheitslücke sei ein Fernzugriff möglich gewesen. Der Beklagte hat ausgeführt, dass ein Angreifer das System beliebig nutzen könne, um Dateien herunter zu laden. Dies sei auch hier „wahrscheinlich der Fall“ gewesen. Der Vortrag des Beklagten verliert sich jedoch in allgemeinen Ausführungen und führt gerade keine nachvollziehbaren konkreten Anhaltspunkte an, die ernsthaft darauf schließen

lassen, dass allein ein Dritter für die vorgeworfene Rechtsverletzung verantwortlich ist. Die der Klageerwiderung beigefügte „Dokumentation der Ermittlung“ hat ohne weitere Erklärung keinerlei Aussagekraft für das Gericht. Dem Vorbringen des Beklagten ist noch nicht einmal eindeutig zu entnehmen, dass er seine eigene Täterschaft bestreitet. Obwohl der Beklagte durch den Schriftsatz der Klägervertreter vom 14.03.2018 sowie durch das Gericht im Termin vom 25.07.2018 auf die Unzulänglichkeiten seines Vortrages hingewiesen wurde, hat der Beklagte seine Behauptungen nicht näher konkretisiert, sondern lediglich allgemeine Ausführungen zur allgemein vorhandenen Sicherheitslücke gemacht.

Die Höhe des Schadensersatzes kann nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie bemessen werden. Da für die Weiterverbreitung eines urheberrechtlich geschützten Werkes im Wege des Filesharings in Internettauschbörsen keine marktübliche Lizenz existiert, ist die Höhe der als Schadensersatz zu zahlenden Lizenzgebühr gem. § 287 ZPO unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalles nach freier Überzeugung des Tatrichters zu bemessen. Da der Beklagte die Höhe des geforderten Schadensersatzes nicht angegriffen hat, legt das Gericht den Klägervortrag zu Grunde und hält einen Schadensersatz i. H. v. 1.000,00 € für angemessen.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten zudem einen Anspruch auf Erstattung von vorgerichtlicher Abmahnkosten i. H. v. 215,00 € gem. § 97 a Abs. 1 Satz 2 UrhG. Die Haftung dem Grunde nach ergibt sich aus dem oben Gesagten. Gem. § 97 a Abs. 3 Satz 2 UrhG ist für den Unterlassungsanspruch ein Gegenstandswert von 1.000,00 € anzunehmen. Der Gegenstandswert für den in der Abmahnung geforderten Schadensersatzanspruch liegt bei 600,00 €, so dass ein Gegenstandswert von insgesamt 1.600,00 € für die Bemessung der Abmahnkosten anzunehmen ist. So errechnen sich unter Zugrundelegung einer 1,3-Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG und einer Auslagenpauschale von 20,00 € vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten von 215,00 €.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 286, 288 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Streitwert wird auf 1.107,50 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Bochum, Josef-Neuberger-Straße 1, 44787 Bochum, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Bochum zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Bochum durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Bochum statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Bochum, Josef-Neuberger-Straße 1, 44787 Bochum, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen

Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

[REDACTED]

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Amtsgericht Bochum.

